

Infoblatt Finanzierung Kurzzeitpflege

Jeder, der mindestens Pflegegrad 2 hat, hat pro Kalenderjahr einen Anspruch auf maximal 28 Tage Kurzzeitpflege in einer Einrichtung. Die Pflegeversicherung übernimmt in dieser Zeit nur für die pflegebedingten Kosten und die Ausbildungsumlage maximal 1.774 €/Jahr. Das bedeutet, je höher der Pflegegrad und die damit verbunden Kosten sind, je weniger Tage können mit dem o.g. Betrag finanziert werden.

Die Investitionskosten, die im Pflegesatz enthalten sind, werden während der Kurzzeitpflege von dem Sozialamt des eigenen Wohnortes übernommen – das persönliche Einkommen und Vermögen des Kurzzeitpflegegastes ist hierbei nicht von Bedeutung. Die Antragsstellung und Abrechnung übernimmt die Einrichtung für Sie.

<u>Eigenanteil</u>

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sogenannten "Hotelkosten", in Höhe von ca. 49,-- bis 55,-- €/Tag (je nach Haus) müssen von Ihnen persönlich getragen werden. Wenn Sie im häuslichen Bereich die Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich 125 € nicht verbraucht haben, können Sie die von uns ausgestellte Rechnung über den Eigenanteil bei Ihrer Pflegekasse einreichen zwecks ganz oder teilweiser Erstattung (je nachdem wieviel Geld Sie in dem "Topf" der Betreuungs- und Entlastungsleistung angespart haben). Nicht verbrauchte Beträge kann man bis zum 30.06. des Folgejahres ansparen, danach verfällt der angesparte Betrag des Vorjahres.

Verhinderungspflege

Haben Sie mindestens Pflegegrad 2 schon länger als 6 Monate <u>und</u> eine bei der Pflegekasse genannte **private Pflegeperson**, können Sie zusätzlich zur Kurzzeitpflege auch die **Verhinderungspflege** in Anspruch nehmen. Nach Erfüllung dieser 6monatigen Wartezeit beinhaltet die Verhinderungspflege **dieselben Leistungen wie bei der Kurzzeitpflege** (identische Kosten, Eigenanteil wie bei der Kurzzeitpflege, **Leistung der Pflegekasse 1.612,-- pro Jahr**).

Antragstellung / Abrechnung

Haben Sie sich eine Einrichtung ausgesucht, in der Sie die Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen möchten und einen konkreten Termin vereinbart, müssen Sie bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege stellen. Wenn Sie den Bewilligungsbescheid bei uns einreichen, können wir die pflegebedingten Kosten und die Ausbildungsumlage direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen.

Die Investitionskosten rechnet die Einrichtung direkt mit dem zuständigen Sozialamt ab. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Eigenanteil) werden Ihnen privat in Rechnung gestellt.

Sozialhilfe

Kann der o.g. Eigenanteil nicht aus dem persönlichen Einkommen des Gastes gedeckt werden und ist das Vermögen unter 10.000 € bzw. 20.000 € bei Eheleuten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften, so können Sie bei dem Sozialamt Ihres Wohnortes einen Antrag auf Sozialhilfe für den Eigenanteil stellen (wichtig: der Antrag muss vor Beginn der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege beim Sozialamt gestellt werden).